



VERORDNUNG

des Landratsamts Hohenlohekreis

zur Aufhebung des Wasserschutzgebiets Höll/Öhringer Straße
der Stadt Neuenstein (WSG-Nr. 126184)

vom 06.05.2021

Aufgrund von § 51 Abs. 1 und 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 95 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) wird folgendes verordnet:

1. Die Rechtsverordnung des Landratsamtes Hohenlohekreis vom 23.02.2006 zum Schutze des Grundwassers im Einzugsgebiet der beiden Wassergewinnungsanlagen Bohrbrunnen Höll und Schachtbrunnen Öhringer Straße der Stadt Neuenstein wird

aufgehoben.

Mit dem Gemeinderatsbeschluss vom 25.01.2021 wurde beschlossen das Strukturgutachten zur Wasserversorgung umzusetzen und die Variante 1b* weiterzuerfolgen. Im Rahmen dieses Gutachtens wurde auf der Basis einer dynamischen Kostenvergleichsrechnung festgestellt, dass die Nutzung des Grundwassers aus dem Bohrbrunnen Höll, Neuenstein aufgrund der dann erforderlichen Enthärtung des Rohwassers und der daraus resultierenden hohen Investitions- und Betriebskosten nicht wirtschaftlich ist. Der Schachtbrunnen Öhringer Straße, Neuenstein ist aufgrund des hygienisch kritischen Zustands der kompletten Brunnenanlage bereits seit 2001 stillgelegt.

2. Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Künzelsau, den 06.05.2021

Gotthard Wirth
Erster Landesbeamter

Hinweis:

Eine Verletzung der in § 95 Abs. 2 und 3 WG genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Rechtsverordnung gegenüber dem Landratsamt Hohenlohekreis, 74653 Künzelsau, Allee 17, schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.